

Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.

Beitragsordnung2019

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verband Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung und den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten.

(2) Der Verband verwendet die Beiträge ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung niedergelegten Verbandszwecke.

§ 2 Zuordnung der Mitglieder zu Beitragsgruppen und Beitragshöhe

(1) Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 1 beträgt (Hinweis. die Beitragsgruppe 1 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung eine Stimme): 1.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) 10 Mio. Euro p.a. oder weniger betragen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 2 beträgt (Hinweis. die Beitragsgruppe 2 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung zwei Stimmen): 3.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 10 Mio. Euro und weniger als 50 Mio. Euro p.a. betragen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 3 beträgt (Hinweis. die Beitragsgruppe 3 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung drei Stimmen): 5.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 50 Mio. Euro und weniger als 100 Mio. Euro p.a. betragen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 4 beträgt (Hinweis. die Beitragsgruppe 4 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung vier Stimmen): 7.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 100 Mio. Euro und weniger als 250 Mio. Euro im Jahr betragen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag in Beitragsgruppe 5 beträgt (Hinweis. die Beitragsgruppe 5 gewährt lt. § 5 Abs. 2 der Satzung fünf Stimmen): 9.000 Euro p.a. Zu dieser Beitragsgruppe zählen alle Mitglieder deren Umsatzerlöse gemäß der Definition in Abs. (8) mehr als 250 Mio. Euro im Jahr betragen.

(6) Die Beitragsgruppen 6 bis 10 sind nicht belegt. Seite 2 von 3 der Beitragsordnung „Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.“

(7) Bei Neueintritt eines Mitglieds im laufenden Jahr beträgt der Beitrag je 1/12 p. M. der in den Absätzen (1) bis (5) genannten Jahresbeträge ab Eintrittsmonat.

(8) Die Umsatzerlöse sind wie folgt definiert:

a. Für Mitglieder, die für ihre Gewinnermittlung die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) anwenden, gilt die Definition der Umsatzerlöse gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 277 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der Spezialvorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) (Anlage 2) bzw. der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV) (Anlage 2).

b. Für Mitglieder, die kein HGB anwenden und ihre Bücher in der Form einer Einnahme-Überschuss-Rechnung oder einer anderen Form der Rechnungslegung führen, gelten die Gesamteinnahmen unter analoger Anwendung der Definition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB als Umsatzerlöse.

c. Für die Berechnung der Bezugsgröße Umsatzerlöse werden die Daten des Vor-Vorjahres zugrunde gelegt. Bestand das Unternehmen im Vor-Vorjahr noch nicht oder handelte es sich beim Vor-Vorjahr um ein Rumpfgeschäftsjahr, werden die tatsächlichen (ggf. prognostizierten) Daten des Vorjahres zugrunde gelegt. Bestand das Unternehmen im Vorjahr noch nicht oder handelte es sich beim Vorjahr um Rumpfgeschäftsjahr, werden die prognostizierten Daten des laufenden Jahres zugrunde gelegt.

d. Bei Mitgliedsunternehmen, die Teil eines Konzerns im Sinne des § 18 Abs. (1) oder Abs. (2) des Aktiengesetzes (AktG) sind, werden die konsolidierten Umsatzerlöse des gesamten Konzerns zugrunde gelegt. Sind mehrere Unternehmen desselben Konzerns Mitglied, sind für jedes dieser Unternehmen die konsolidierten Umsatzerlöse des gesamten Konzerns dividiert durch die Zahl der Konzernunternehmen, die Mitglied sind, maßgeblich. Dies gilt auch für solche Unternehmensverbände, welche zwar keine Konzerne im Sinne des § 18 Abs. (1) oder Abs. (2) des Aktiengesetzes (AktG) sind, jedoch aufgrund ihrer Struktur einem solchen Konzern entsprechen und einen Konzernabschluss erstellen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Zeitpunkt des Vereinseintritts und in den Folgejahren jeweils zum 01.02. des Kalenderjahres zu entrichten. Seite 3 von 3 der Beitragsordnung „Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.“

(2) Im Interesse der Verfahrensvereinfachung werden die Beiträge im Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle oder beauftragte externe Stelle des Verbands eingezogen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ zu beteiligen und dem Verband alle zum Zahlungseinzug notwendigen Einzugsermächtigungen zu erteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Beitragserhebung und -abwicklung notwendigen Informationen und wesentlichen Änderungen mitzuteilen (insb. Sitz, Firmierung, Bankverbindung, Höhe der Umsatzerlöse u. ä.).

§ 4 Geltungsdauer

Die vorliegende Beitragsordnung gilt solange weiter, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.

Satzung

Neufassung gültig ab dem 10.10.2018, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.07.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Verbandszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft 4

§ 5 Beiträge und Stimmrechte der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

III. Organe

§ 7 Organe

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

§ 9 Vorstandsaufgaben

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

§ 11 Aufsichtsrat

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Arbeitsgruppen

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

(1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste für hilfebedürftige Menschen, die insbesondere in den Bereichen Eingliederungshilfe, Altenhilfe, Jugendhilfe, Suchthilfe und Hilfe für psychisch Kranke tätig und als steuerbegünstigte Körperschaften nach den §§ 51 ff AO anerkannt sind.

(2) Zweck des Verbands ist die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auf Grundlage von § 57 Abs. 2 AO. Im Schwerpunkt unterstützt der Verband seine Mitglieder im Bereich Digitalisierung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Einrichtung und Unterhaltung einer digitalen Plattform zur Vernetzung der Mitglieder, zum fachlichen Informationsaustausch sowie für soziale Dienstleistungen und Bildungsangebote der Mitglieder.

b) Organisation und Durchführung von Workshops, Kampagnen und Projekten mit Bezug zur Digitalisierung.

c) Beratung, Begleitung und Unterstützung der Mitgliedskörperschaften bei der Digitalisierung ihrer Prozesse, Organisationsstrukturen und Vertriebswege für soziale Dienstleistungen und Angebote sowie bei der Entwicklung von digitalen Geschäftsmodellen.

(4) Der Verband unterhält keine eigenen Einrichtungen bzw. bietet keine direkten sozialen Dienste an und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbands können juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die als Träger bzw. Sozialunternehmen soziale Dienstleistungen für hilfebedürftige Menschen anbieten und von der Finanzverwaltung als Körperschaft anerkannt sind, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 AO verfolgt. Des Weiteren können auch steuerbegünstigte Verbände solcher Träger Mitglied werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Einzelheiten zur Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er von der Finanzverwaltung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Verlust der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft durch die Finanzverwaltung. Sie endet außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, seiner Auflösung, seinem Austritt, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

(4) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, das in grober Weise gegen die Interessen und Zielsetzungen des Verbands verstößt oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung nebst Fristsetzung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beitragsleistungen des Mitglieds aus dem laufenden Jahr nicht rückerstattet und es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Stimmrechte der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der laufenden Verbandsaufgaben erhoben. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit unterschiedlichen Beitragsgruppen fest.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der jeweiligen Beitragsgruppe. Insgesamt gibt es zehn Beitragsgruppen. Mitglieder der Beitragsgruppe 10 haben zehn Stimmen. Mitglieder der nachfolgenden Beitragsgruppen haben jeweils eine Stimme weniger in der Mitgliederversammlung. Mitglieder der Beitragsgruppe 1 haben demnach eine Stimme. Beitragsfreie Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(4) Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehr „SEPA“ zu beteiligen und dem Verband alle zum Zahlungseinzug notwendigen Einzugsermächtigungen zu erteilen

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitragsordnung zu benutzen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszweckes das Recht auf ideelle Förderung durch den Verband, insbesondere auf:

a.) Zugang zu allen vom Verband für seine Mitglieder eingerichteten digitalen Plattformen oder vergleichbaren Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der Beitragsordnung;

b.) Zugang zu den Informationen und Kenntnissen des Verbands zum Thema Digitalisierung;

c.) Mitwirkung an Projekten, Workshops, Kampagnen und Entwicklung von Konzepten im Bereich Digitalisierung;

(3) Die Nutzungs- und Mitwirkungsrechte nach Abs. (2) erstrecken sich auch auf Tochter- und Enkelgesellschaften der Mitglieder, soweit diese steuerbegünstigte Zwecke nach § 51 AO verfolgen und das Mitglied die Mehrheitsbeteiligung hält.

(4) Der Verband darf die Nutzung seiner digitalen Plattformen und sonstigen Einrichtungen an Nichtmitglieder nur gegen ein angemessenes Entgelt anbieten.

III. Organe

§ 7 Organe

Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens einem und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat kann bei der Bestellung einen Vorstandsvorsitzenden, einen Kaufmännischen Vorstand, einen Personalvorstand und weitere Vorstandsämter nach Bedarf bestimmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann die Amtszeit befristen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist, sofern der Aufsichtsrat nichts Anderes beschließt.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat entweder ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Höhe der Vergütung des hauptamtlichen Vorstands.

§ 9 Vorstandsaufgaben

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder können in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands ordnungsgemäß im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke und der Interessen seiner Mitglieder. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht anderen Organen des Verbands übertragen sind. Zu den Vorstandsaufgaben zählen insbesondere:

- a) die Repräsentanz des Verbands und Öffentlichkeitsarbeit;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichts sowie Vorlage an den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres;

e) Erstellung des ordentlichen Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr spätestens im vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahres als Beschlussvorlage an den Aufsichtsrat;

f) Erarbeitung einer Beitragsordnung, welche der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) Der Vorstand regelt seine interne Arbeitsaufteilung sowie weitere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Textform (z. B. E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Online-konferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes bevollmächtigen, es in einer Vorstandssitzung mit seiner Stimme zu vertreten.

(3) Der Vorstand kann einen Beschluss auch in Textform (z. B. E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung in Textform erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Vorstands-beschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern zusammen. Zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder müssen stets Vertreter von Mitgliedern sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Vertreter von Mitgliedern sein (Externe) und können vom Aufsichtsrat selbst durch Zuwahl bestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist stets möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt worden ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der Amtsausübung entstehende Auslagen und Kosten werden gegen Nachweis ersetzt.

(4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für

a) die Festlegung der grundsätzlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Richtlinien des Verbands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung;

b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands und die Entscheidung über den Vorstandsvertrag

- c) die Aufsicht und Kontrolle des Vorstands;
- d) die Entlastung des Vorstands;
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- f) die Genehmigung der Verwendung des Jahresergebnisses und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
- h) die Bestellung einer Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstands.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten im Übrigen die Regelungen für den Vorstand nach § 10 entsprechend.

(5) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über Geschäftsvorgänge und Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen.

(6) Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Geschäftsführung bestellen. Soweit eine Geschäftsführung bestellt wird, hat diese die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Sie leitet die Geschäftsstelle bzw. führt im Auftrag des Vorstands einzelne Verbandsprojekte durch und ist in diesem Zusammenhang jeweils berechtigt, den Verband zu vertreten. Der Vorstand hat die Arbeit der Geschäftsführung zu überwachen. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen beratend teil. Weitere Einzelheiten kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln

(7) Der Aufsichtsrat erstellt eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich, im Übrigen wenn das Interesse des Verbands es erfordert, statt. Sie wird vom Vorstand in Textform (z. B. E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder hierzu bevollmächtigten Vertreter vertreten. Bevollmächtigte Vertreter haben Ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung nachzuweisen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung und leitet die Versammlung.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zehn Tage zuvor in Textform (z. B. E-Mail) beim Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende oder Ad-hoc-Anträge in Ergänzung der Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(4) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der dann vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Mitgliederversammlung kann in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB einen Beschluss auch in Textform (z. B. E-Mail) fassen (Umlaufverfahren), wenn die Mehrheit der Mitglieder hiermit einverstanden ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) die Zustimmung zur Festlegung der grundsätzlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Richtlinien des Verbands durch den Aufsichtsrat;

b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;

c) Rahmenregelungen über die Aufnahme von Mitgliedern;

d) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe von § 11(1);

e) die Entlastung des Aufsichtsrats;

f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;

g) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;

h) die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats und die Festlegung von Art und Umfang der Abschlussprüfung;

i) Zweck- und sonstige Satzungsänderungen sowie Auflösung des Verbands;

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Die Stimmabgabe kann pro Mitglied nur einheitlich erfolgen. Mehrfachvertretungen bzw. Stimmrechtsübertragungen in der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Arbeitsgruppen

Die Verbandsorgane können Arbeitsgruppen bilden, die den Vorstand bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Konzepten oder Kampagnen beraten und unterstützen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie die Auflösung des Verbands bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sein. Wird das Quorum von zwei Dritteln nicht erreicht, ist die nächste Mitgliederversammlung beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Verbands auf seine Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbands anteilig nach dem zum Zeitpunkt der Auflösung von der Mitgliederversammlung auf Grundlage der geleisteten Beiträge festgelegten Verteilungsschlüssels an die beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Neufassung gültig ab dem 10.10.2018, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.07.2018 in Stuttgart